

# Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der S.I.M.E.O.N. Medical GmbH & Co. KG, Tuttlingen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkäufe und Aufträge, die wir mit den in Ziff. 1.2 genannten Lieferanten - auch zukünftig - abschließen, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Entgegenstehende oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren Einkaufs- und Auftragsbedingungen nicht enthaltener anderslautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Abweichungen von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.2 Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

## 2. Bestellung, Auftragserteilung, Änderung des Liefergegenstands

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung. An eine Bestellung halten wir uns für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet ab Datum der Bestellung, gebunden.
- 2.2 Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in unserem Bestellschreiben richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen die Verwendbarkeit Bedenken, hat er uns unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Unsere Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen. Geht die Auftragsbestätigung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist (Ziff. 2.1) bei uns ein, gilt dies als neues Vertragsangebot.
- 2.4 In der Bestellung enthaltene offensichtliche Irrtümer und/oder Schreibfehler können von uns auch nach Vertragsschluss berichtigt werden.
- 2.5 Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Entsprechendes gilt für die von uns genehmigten Werkzeuge und Vorrichtungen (nachfolgende Ziff. 11.4) in Konstruktion und/oder Ausführung. Soweit zumutbar, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung verlangen, wobei etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln sind.

## 3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Umsatzsteuer ist, sofern sie nicht als zusätzlicher Bestandteil des Preises genannt wird, im Preis enthalten.
- 3.2 Die vereinbarten Preise umfassen mangels spezieller Vereinbarung alle Leistungen, die mit der Lieferung der Gegenstände verbunden sind, also insbesondere Verpackung und Transport zum vereinbarten Ort (frei Empfangsstelle des Bestellers) einschließlich Versicherungen, Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Nebenkosten.

## 4. Liefertermin

- 4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Sie beginnt mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes in unserem Werk in D-78532 Tuttlingen oder einem sonst vereinbarten Bestimmungsort.

- 4.2 Sollten irgendwelche Umstände den Lieferanten nach Erteilung der Auftragsbestätigung an der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins hindern, hat uns der Lieferant über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche erwachsen, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

- 4.3 Vornehmlich um die Erfüllung der Lieferverpflichtung zu sichern, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs (ohne Sonnabend) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswerts zu leisten, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts. Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines Teils des Auftrags, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem auf diesen Teil entfallenden Auftragswert. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir innerhalb von einer Woche ab Anlieferung der Ware erklären. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes und die Rechte gemäß Ziff. 4.5 bleiben unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

- 4.4 Die Vertragsstrafe gemäß Ziff. 4.3 entsteht auch dann, wenn der Lieferant, der der Gattung nach bestimmte Sachen zu liefern hat, dadurch in Verzug gerät, dass er mangelhafte Ware liefert, wir die Ware zurückweisen und Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

- 4.5 Bei Lieferverzug können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen.

## 5. Lieferung und Leistung, Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung muss hinsichtlich Beschaffenheit und Preis genau unserem Auftrag (insbesondere unseren Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen) entsprechen. Voraus-, Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt.

- 5.2 Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn uns der Liefergegenstand am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

- 5.3 Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten.

- 5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Dieser Lieferschein muss die handelsüblichen Angaben enthalten, insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Ware, gelieferte Menge, Abmessungen, Gewicht, Verpackung. Bei Lieferungen mit der Bahn oder mit Speditionen sind die vorstehenden Daten auch auf den Frachtbriefen und/oder sonstigen Warenbegleitpapieren anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Angaben ganz oder teilweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich; etwaige, dadurch entstehende Mehrkosten/Verluste gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 5.5 Ausländische Lieferanten haben neben den gewöhnlichen Warenbegleitpapieren auch Zolldokumente beizufügen.

- 5.6 Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation). Bis zur Aushändigung der vollständigen Dokumentation ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Übergabe sämtlicher Unterlagen zurückzubehalten.

## 6. Rechte bei Sachmängeln, Ersatzteilversorgung

- 6.1 Bei einem Sachmangel stehen uns die gesetzlichen Sachmängelrechte und die in Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 aufgeführten Ansprüche zu. Der Lieferant beachtet die einschlägigen, für die Produktbeschaffenheit relevanten Bestimmungen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Umweltgesetze, EU-Vorschriften). Soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelrechten.

- 6.2 In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind wir nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten (d. h. nach Abklärung, ob der Lieferant selbst zur umgehenden Nacherfüllung in der Lage ist) berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung unserer Mängelansprüche in Verzug gerät.

- 6.3 Wir können, sofern wir gegenüber unserem Kunden nach Verkauf einer neu hergestellten Sache aufgrund kaufvertraglicher Sachmängelhaftung Aufwendungen zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung tragen müssen, diese Aufwendungen von unserem Lieferanten ersetzt verlangen, wenn der von unserem Kunden geltend gemachte Mangel einer vom Lieferanten an uns gelieferten Ware anhaftete und der Mangel bereits bei der Ablieferung der Ware an uns vorlag. Dieser Aufwendungsersatzanspruch steht uns unabhängig davon zu, ob wir die Ware des Lieferanten unverändert oder nach Verarbeitung/Umformung/Einbau weiterverkaufen.

- 6.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei Lieferung beweglicher Sachen (ausgenommen: Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerke verwendet werden) sowie des Aufwendungsersatzanspruches gemäß Ziff. 6.3 beträgt drei Jahre ab Ablieferung.

- Bei Waren, die unserem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt sind (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung), verlängert sich die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 um die Zeit, während der die Ware wegen eines Sachmangels nicht genutzt werden kann; die Hemmung des Fristablaufs beginnt mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten den Mangel mitteilen und endet, wenn die Ware wieder genutzt werden kann. Die gesetzlichen Regelungen über sonstige Fälle der Hemmung oder des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

- 6.5 Ist der Lieferant der Hersteller eines zum längeren Gebrauch bestimmten technischen Gegenstandes, ist er unabhängig von der Dauer der Verjährungsfristen verpflichtet, für die gewöhnliche Lebensdauer des Liefergegenstandes die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.

## 7. Rechte bei Rechtsmängeln (insbesondere Verletzung von Schutzrechten Dritter)

- 7.1 Bei einem Rechtsmangel stehen uns die gesetzlichen Rechtsmängelrechte und die in Ziff. 7.2 aufgeführten Ansprüche zu.

- 7.2 Werden wir von einem Dritten in Bezug auf den Liefergegenstand, in dem Staat, in den die Lieferung erfolgt, wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur, soweit der Lieferant für die Verletzung von Schutzrechten verantwortlich ist. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle

# Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der S.I.M.E.O.N. Medical GmbH & Co. KG, Tuttlingen

Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **8. Produkthaftung**

- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gebotene Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die Deckung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns bleiben unberührt.

## **9. Rechnungserteilung, Zahlung, Abtretung, Aufrechnung**

- 9.1 Rechnungen sind in der in unserer Bestellung genannten Anzahl nach jeder Lieferung oder Leistung zu übersenden. In den Rechnungen sind neben einer etwaigen von uns verwendeten Bestellnummer und/oder Artikelnummer und Kommissionsnummer die gleichen Daten anzugeben, wie unter Ziff. 5.4 angeführt. Der Lauf der Zahlungsfrist und der Frist für die Vornahme des Skontoabzugs werden unterbrochen, wenn die Bearbeitung der Rechnung auf Schwierigkeiten stößt, weil die in Satz 2 bezeichneten Daten fehlen.
- 9.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl, entweder
- innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder
  - innerhalb von 60 Tagen rein netto.
- 9.3 Die Art des Zahlungsmittels wird durch uns bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung - auch im Hinblick auf die Berechtigung zum Skontoabzug - genügt es, wenn wir die jeweilige Leistungshandlung am Leistungsort fristgemäß erbringen. Als Leistungsort gilt unser Sitz in D-78532 Tuttlingen.
- 9.4 Abtretungen an Dritte sind dem Lieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen. Ist die Abtretung einer Geldforderung auch ohne unsere Zustimmung aufgrund gesetzlicher Regelung wirksam, können wir gleichwohl mit befreiender Wirkung an den bisherigen Forderungsinhaber leisten.
- 9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen zulässigen Umfang zu. Die Aufrechnung ist insbesondere mit Vertragsstraforderungen statthaft.

## **10. Geheimhaltung, Fertigungsunterlagen**

- 10.1 An den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen (z. B. Modellen, Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor. Die Fertigungsunterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Angebots und zur Ausführung der bestellten Lieferung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Der Lieferant darf die ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsicht noch zur Verfügung überlassen. Entsprechendes gilt für die unter Verwendung unserer Angaben hergestellten Waren; diese Waren dürfen weder im rohen Zustand noch als

Halb- oder Fertigfabrikate Dritten zugänglich gemacht werden.

- 10.3 Die Parteien sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners geheim zu halten, auch über die Dauer des Vertrags hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf allgemein bekannte Umstände und endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
- 10.4 Alle von uns übergebenen Fertigungsunterlagen können, wenn dies nach dem Stand der Auftragserledigung tunlich ist, jederzeit beim Lieferanten abgerufen werden. Zugleich ist der Lieferant verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Fertigungsunterlagen herauszugeben; Entsprechendes gilt für etwaige aus den Fertigungsunterlagen entwickelte Unterlagen. Nach Abwicklung des Auftrags sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben.

## **11. Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung, Werkzeuge**

- 11.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben in unserem Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferanten zu versichern und nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 11.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.
- 11.3 Die von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen gehen nach vollständiger Bezahlung in unser Eigentum über und sind nach Auftragsabwicklung auf Verlangen einschließlich der zugehörigen Zeichnungen an uns herauszugeben; an den Zeichnungen stehen uns das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungsrecht und alle Verwendungsrechte zu. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge und Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu versichern. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er zum Ersatz eines etwaigen Schadens verpflichtet.
- 11.4 Vor der Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind uns die zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen zur Zustimmung und Freigabe der Produktion vorzulegen. Die Konstruktionszeichnungen sind vom Lieferanten bis zur Auftragserledigung so zu lagern, dass sie im Falle einer Zerstörung der Werkzeuge und Vorrichtungen jederzeit verfügbar sind.

## **12. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 12.1 Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - D-78532 Tuttlingen. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

- 12.2 Für unsere Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.